



Protokollauszug vom

01.11.2023

Departement Präsidiales / Amt für Kultur:

Verlängerung des Subventionsvertrags mit dem Verein Afro-Pfingsten bis zum 31. Dezember 2024 und Bewilligung eines entsprechenden Verpflichtungskredits

IDG-Status: öffentlich

SR.18.644-5

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Der Subventionsvertrag zwischen der Stadt Winterthur und dem Verein Afro-Pfingsten (früher Verein «EINEWELT.CH») wird bis zum 31. Dezember 2024 verlängert.

2. Dementsprechend wird für finanzielle Leistungen an den Verein Afropfingsten zur Durchführung des gleichnamigen Festivals in den Jahren 2023 und 2024 ein Verpflichtungskredit von insgesamt 170 000 Franken bewilligt, der nachstehende Aufwendungen abdeckt:

- jährliche Subventionsbeiträge von insgesamt 100 000 Franken zulasten des Globalkredits der Produktegruppe Subventionsverträge und Beiträge an Dritte (157);
- jährliche Gebühren- und Kostenerlasse im Zusammenhang mit der Durchführung des Festivals von insgesamt 70 000 Franken zulasten des Globalkredit der Produktegruppe Stadtpolizei (420).

3. Mitteilung an: Departement Präsidiales, Amt für Kultur; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Finanzamt; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 2. Dezember 2019 (GGR-Nr. 2019.99) hat der seinerzeitige Grosse Gemeinderat (heute: Stadtparlament) den Leistungs- und Subventionsvertrag mit dem Verein «EINE-WELT.CH» (heute Verein Afro-Pfingsten) zur jährlichen Durchführung des Festivals Afro-Pfingsten genehmigt und einen entsprechenden Verpflichtungskredit für die Vertragsperiode 2019 bis 2022 bewilligt (vgl. Beilage).

Der vorerwähnte Vertrag hat eine ordentliche Laufzeit von vier Jahren und endet gemäss Art. 10.02 des Vertrages per 31. Dezember 2022. Laut Art. 10.03 des Vertrages kann der Stadtrat die Vertragsdauer um eine weitere zweijährige Beitragsperiode bis maximal 31. Dezember 2024 verlängern. Mit Ziff. 3 des Parlamentsbeschlusses GGR-Nr. 2019.99 wurde der Stadtrat dementsprechend ermächtigt, die Beitragsleistungen für maximal zwei weitere Jahre zu bewilligen (d.h. bis längstens Ende 2024). Für den Zeitraum ab 2025 sind die befristeten Subventionsvereinbarungen mit den Winterthurer Kulturinstitutionen insgesamt neu auszuhandeln und die damit verbundenen Ausgaben von zuständiger Instanz zu bewilligen.

2. Begründung der Verlängerung

Das Festival «Afro-Pfingsten» existiert seit über 25 Jahren, strahlt weit über Winterthur hinaus und holt zahlreiche Besucherinnen und Besucher nach Winterthur. Es präsentiert Winterthur als eine weltoffene, tolerante und urbane Stadt. Sein Trägerverein verdient aber nicht nur in diesem Sinn aus Sicht des Standortmarketings Unterstützung und Planungssicherheit: Das Festival entspricht den Leitgedanken im städtischen Kulturleitbild, das in seinen Handlungsfeldern die Stärkung von Winterthur als Kulturstadt und den Schwerpunkt Musik verankert hat. Zudem weist der Verein einen hohen Eigenleistungsanteil aus: Rund 300 freiwillige Helferinnen und Helfer sorgen dafür, dass das Festival jährlich realisiert werden kann. Vor diesem Hintergrund ist die Fortsetzung der Beitragszahlung zur Durchführung des Festivals von jährlich 50 000 Franken für zwei weitere Jahre gerechtfertigt.

Ebenso gerechtfertigt ist die einstweilige Fortsetzung des jährlichen Teilerlasses der Kosten und Gebühren in der Höhe von 35 000 Franken bis Ende 2024. Dies einerseits aus den vorstehend dargelegten Gründen. Andererseits erlässt die Stadt auch anderen Vereinen für die Nutzung des öffentlichen Grundes und damit zusammenhängende weitere Verwaltungsleistungen einen Teil der Gebühren, wenn der Nutzungszweck im öffentlichen Interesse ist. Als Verzicht auf Einnahmen muss der Kosten- und Gebührenerlass finanzrechtlich wie eine entsprechende Ausgabe behandelt und damit zusammen mit der vorgesehenen Subventionszahlung bewilligt werden.

Demgemäss werden gestützt auf Art. 10.03 der Leistungs- und Subventionsvereinbarung für jährliche Beiträge an den Verein Afro-Pfingsten nachfolgende Ausgaben im Gesamtbetrag von 170 000 Franken bewilligt:

- 100 000 Franken für Beiträge zur jährlichen Durchführung des Festivals Afro-Pfingsten für die Jahre 2023 bis 2024 (d.h. jährlich je 50 000 Franken);
- 70 000 Franken für jährliche Erlasse von Gebühren und Kosten für die Jahre 2023 bis 2024 (d.h. jährlich je 35 000 Franken).

Diese Ausgaben sind in Budget und FAP eingestellt. Vor Ablauf der maximalen Vertragsperiode (d.h. vor Ende 2024) wird eine eventuelle weitere Unterstützung des Vereins durch die Stadt Winterthur unter Berücksichtigung von deren kulturpolitischen Leitlinien und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung in der Kulturszene neu beurteilt (Art. 10.04 des Vertrages).

3. Rechtsgrundlagen

Im Zeitpunkt des erwähnten Parlamentsbeschlusses GGR-Nr. 2019.99 war noch das frühere städtische Finanzhaushaltsrecht in Kraft, das für Stadtrat und Departemente grundsätzlich keine Kreditbewilligungskompetenzen vorsah. Nach heutiger, revidierter Regelung können im Budget enthaltene neue einmalige Ausgaben bis 300 000 Franken sowie der Verzicht auf Einnahmen in dieser Höhe vom zuständigen Departement bewilligt werden (Art. 21 Abs. 1 lit. a der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt vom 8. Dezember 2021, VVFH). Auf dieser Grundlage könnten vorliegend die Subventionsbeiträge und Gebühren- sowie Kostenerlasse an sich von den jeweils zuständigen Departementen Präsidiales sowie Sicherheit und Umwelt bewilligt werden, während der Entscheid über die Vertragsverlängerung grundsätzlich weiterhin in die Kompetenz des Stadtrats fällt (Art. 10.03 des Vertrages). Vor diesem Hintergrund ist es im Sinne von Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit sachgerecht und sinnvoll, wenn der Stadtrat vorliegend neben diesem Sachentscheid auch die entsprechende Kreditbewilligung erteilt.

Gemäss Art. 10.03. der Subventions- und Leistungsvereinbarung mit dem Verein Afro-Pfingsten verlängert sich diese automatisch um ein Jahr (d.h. bis Ende 2023), falls eine Verlängerung um weitere zwei Jahre nicht rechtzeitig kommuniziert wurde. Der mit vorliegendem Beschluss zu verlängernde Vertrag ist deshalb grundsätzlich nach wie vor in Kraft.

4. Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Weisung inkl. Subventionsvertrag (GGR-Nr. 2019.99)